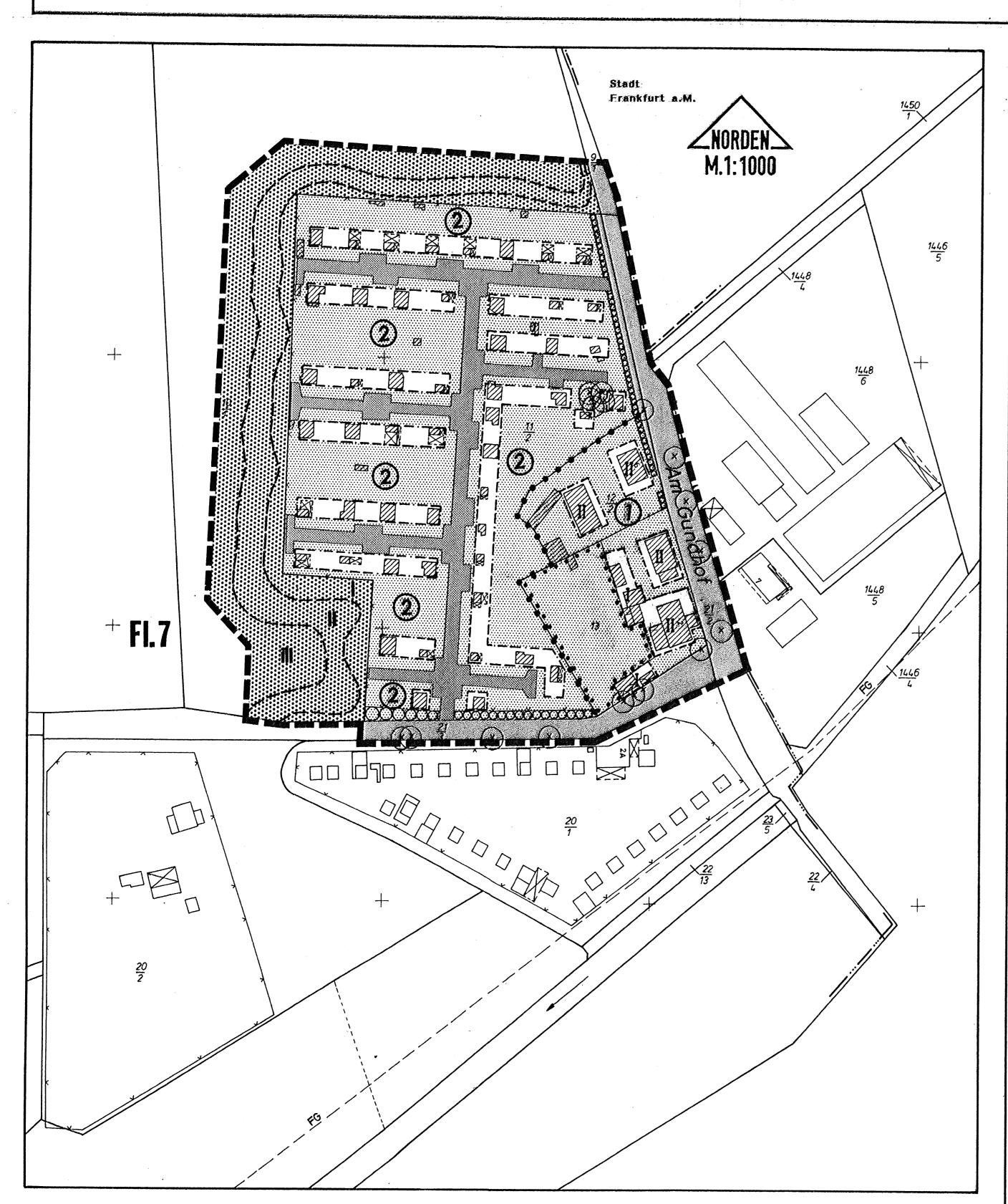
STADT MÖRFELDEN - WALLDORF, STADTTEIL WALLDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "KLEINGÄRTEN - GUNDHOF"



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Öffentliche Verkehrsfläche - Straße



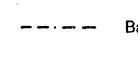
Öffentliche Verkehrsfläche - Weg



Nicht überbaubare Grundstücksfläche

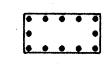


Überbaubare Grundstücksfläche



Wald

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Teilzone der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern



Zu erhaltender Einzelbaum



Nummer des Gebietes

I/II A

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise



Teilzonen innerhalb der Waldfläche

Bestehende Gebäude

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBI. I S. 2253

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, BGBI. I S. 132

Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993, BGBI. I S. 466

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1992, GVBl. I S. 534

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1993, GVBl. I S. 655, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes vom 19. Dezember 1994, GVBl. I S. 775

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Gebiet 1

lischgebiet

Die in § 6 Abs. 2 BauNVO genannten Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht

Grundflächenzahl: Geschoßflächenzahl: Zahl der Vollgeschosse:

0,3 0,5

0,5 siehe Planbild

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden. Eine wasserundurchlässige Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten ist unzulässig.

Innerhalb der im Planbild gekennzeichneten Teilzone der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist - soweit nicht bereits vorhanden - je angefangene 25 m² mindestens ein Laubgehölz anzupflanzen und im Bestand zu erhalten. Bei Nachpflanzungen sind Arten der nachfolgenden Auswahlliste I zu verwenden. Der Baumanteil an der Stückzahl darf 30 % nicht unterschreiten.

Auswahlliste I

Standortgerechte, einheimische Laubgehölze

(B/S) Acer campestre
(B) Acer platanoides
(B/S) Carpinus betulus
(S) Cornus sanguinea
(S) Corylus avellana

Crataegus monogyna

Spitz-Ahorn
Hainbuche
Gemeiner Hartriegel
Waldhasel
Eingriffliger Weißdorn
Rot-Buche

Fagus silvatica Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster Prunus padus Trauben-Kirsche Populus tremula Zitter-Pappel Prunus spinosa Quercus petraea Trauben-Eiche Quercus robur Stiel-Eiche Rosa rubiginosa Wein-Rose Rosa rugosa Apfel-Rose

(S) Rosa rugosa
(B) Salix alba
(S) Salix caprea
(S) Salix fragilis
(S) Sambucus nigra
(S) Sambucus racemosa

Silber-Weide
Sal-Weide
Bruch-Weide
Schwarzer Holunder
Roter Holunder

(B) = Baum (S) = Strauch

Gebiet 2

Private Grünfläche - Dauerkleingärten

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist je Garten die Errichtung einer Gartenlaube incl. überdachtem Freisitz bis zu einer Größe von maximal 30 m³ zulässig. Die maximale Höhe der Lauben beträgt 2,50 m, bezogen auf die Oberkante der Straße "Am Gundhof".

Bei Gärten ab einer Größe von 300 m² ist, soweit nicht bereits vorhanden, je Garten mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder standortgerechter, einheimischer Laubbaum gemäß nachfolgender Auswahlliste II anzupflanzen und im Bestand zu erhalten.

Die wasserundurchlässige Befestigung von Wegen ist unzulässig.

Auswahlliste II

Standortgerechte, einheimische Laubbäume

(x) Acer platanoides
 (x) Carpinus betulus
 Fagus silvatica
 Populus tremula
 (x) Quercus petraea
 (x) Quercus robur
 Spitz-Ahorn
 Hainbuche
 Rot-Buche
 Zitter-Pappel
 Trauben-Eiche
 Stiel-Eiche

(x) = für Straßen- und Wegeflächen geeignet

Öffentliche Verkehrsfläche - Weg

Die Öffentliche Verkehrsfläche - Weg darf nicht wasserundurchlässig befestigt werden

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

führter Auswahlliste I anzulegen und im Bestand zu erhalten.

Innerhalb der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist soweit nicht bereits vorhanden - eine mindestens einreihige Gehölzpflanzung aus standortgerechten und einheimischen Laubgehölzen gemäß oben aufge-

Zu erhaltender Einzelbaum

An den zeichnerisch festgesetzten Standorten sind standortgerechte Laubbäume im Bestand zu erhalten. Für Nachpflanzungen sind Arten der oben aufgeführten Auswahlliste II zu verwenden.

Wald

Entlang der Grenzen der Fläche zur Privaten Grünfläche - Dauerkleingärten und zu den Öffentlichen Verkehrsflächen sind gestufte Waldaußenränder zu entwickeln. Dazu sind die bestehenden Gehölze innerhalb der im Planbild markierten Teilzone I zu entfernen. Die Fläche ist als Krautsaum durch abschnittsweise Mahd alle drei bis fünf Jahre von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Innerhalb der im Planbild markierten Teilzone II ist ein Baum- und Strauchgürtel zu entwickeln, indem bestehende Gehölze von über 10 m Höhe bzw. aufkommende Gehölze bei Erreichen diese Höhe entfernt werden. Innerhalb der im Planbild markierten Teilzone III sind bestehende Gehölze von über 20 m Höhe bzw. aufkommende Gehölze bei Erreichen dieser Höhe zu entfernen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 HBO

Gebiet 1

Grundstücksfreiflächen

Die Grundstücksfreiflächen sind vollständig als Grünflächen anzulegen und im Bestand zu erhalten. Mindestens 20 % dieser Flächen sind mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß oben aufgeführter Auswahlliste I zu bepflanzen. Der Baumanteil darf 30 %, bezogen auf die Fläche, nicht unterschreiten. Dabei ist pro Baum eine Fläche von 10 m² und pro Strauch eine Fläche von 2 m² anzurechnen. Die in der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und in der Teilzone der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Gehölze sind hierauf anzurechnen.

Dachentwässerung

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und zu verwenden.

.

Einfriedungen

Gebiet 2

Einfriedungen sind nur als Maschendrahtzäune mit einer Höhe bis zu 1,5 m innerhalb der Anlage bzw. 1,80 m zu den umgebenden Flächen hin und als Hecken aus standortengerechten, einheimischen Laubgehölzen gemäß der oben aufgeführten Auswahlliste I zulässig.

Dachentwässerung

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und zu verwenden.

Gartenlauben

Die Errichtung von Gartenlauben ist nur aus Holz und ohne Feuerstellen zu-

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.1996

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 14.08.2000 bis 22.09.2000

Beschluß

Als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 21.08.2001

30.10.2001 Datum

Prüfung des Katasterstandes

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 11.10.01 übereinstimmen.



Der Landrat des
Kreises Groß-Gerau
Katasteramt

Im Auftrag

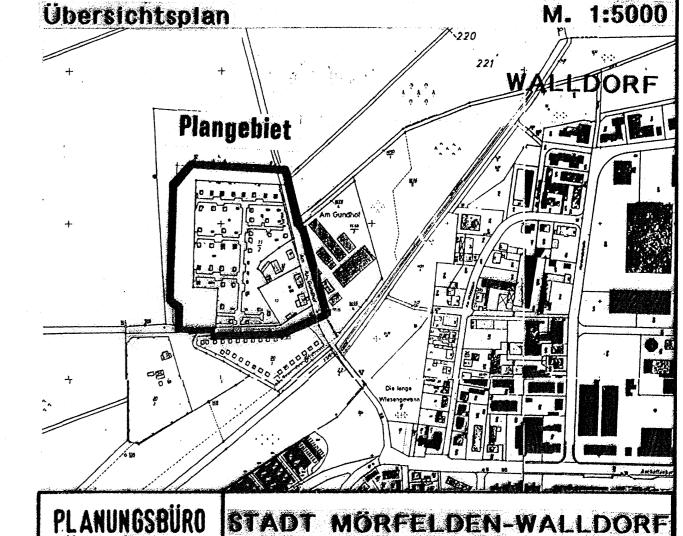
Datum

11,10.2001

Nach Bekanntmachung in Kraft getreten am 09.11.2001

09.11.2001

Unterschrift



FÜR STÄUTEBAU
DIPL-MG.ARCH J.BASAN
DIPL-ING. H.NEUMANN
DIPL-ING. E.BAUER
GROSS-ZIMMERN
IM RAUHEN SEE 1
TEL.06071 49333

i.A. Kumrle

STADITELL WALLDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 27 " KLEINGÄRTEN - GUNDHOF "

MASSTAB 1:1000 ENTWURF AUGUST 1999
AUFTRAGS-NR. P440094-B GEÄNDERT JUNI 2001

